

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Stadtarchiv Weinheim

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem O), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom Mai 2009 (GBl. 185),
- § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313),
- der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S.185)

und

- der Archivordnung der Stadt Weinheim vom 14. Juli 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 14. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Stadtarchiv Weinheim erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Das Stadtarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührenerleichterung

- (1) Die Nutzung des im Stadtarchiv verwahrten Archiv- und Sammlungsguts sowie der Archivbibliothek durch Einsichtnahme im Benutzerraum des Stadtarchivs ist mit Ausnahme der gewerblichen Nutzung gebührenfrei.
- (2) Gebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben
 1. für einfache schriftliche Auskünfte. Einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archiv- und Sammlungsgut hin und nehmen weniger als eine halbe Stunde Arbeitszeit in Anspruch;
 2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Gebühren nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für eine erste kurze Beratung, die weniger als eine halbe Stunde Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

- (4) Gebühren nach Nummer 1 und Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses können erlassen werden bei Benutzung für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke.
- (5) Für Schülerinnen, Schüler, Studierende und Auszubildende werden für die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen, die im Rahmen von schulisch begleiteten Projekten oder des Studiums anfallen, sowie für Erwerbslose, die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen für die von der Nutzerin / vom Nutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Satzung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.